

**HRRS-Nummer:** HRRS 2005 Nr. 918

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2005 Nr. 918, Rn. X

---

**BGH 4 StR 379/05 - Beschluss vom 13. Oktober 2005 (LG Dessau)**

**Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld (Vorrang des das Strafmaß mitbestimmenden Erziehungsgedankens).**

**§ 18 Abs. 2 JGG**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dessau vom 17. März 2005 im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit 1  
versuchtem Mord durch Unterlassen" zu einer Jugendstrafe von acht Jahren verurteilt. Hiergegen wendet sich der  
Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum  
Strafausspruch Erfolg; im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die Überprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum 2  
Nachteil des Angeklagten ergeben.

Insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 3  
23. August 2005, die durch das weitere Vorbringen der Verteidigung im Schriftsatz vom 15. September 2005 nicht  
entkräftet werden.

2. Dagegen hält der Strafausspruch der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. 4

Der Generalbundesanwalt hat insoweit ausgeführt: 5

"Nicht zu beanstanden ist die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld. Bei der konkreten 6  
Sanktionsbestimmung hat das Landgericht aber im Wesentlichen auf das Tatumrecht abgestellt. Es ist zu besorgen,  
dass der das Strafmaß mitbestimmende Erziehungsgedanke (§ 18 Abs. 2 JGG), der als beherrschender Zweck des  
Jugendstrafrechts bei der Strafbemessung auch dann Vorrang hat, wenn Jugendstrafe alleine wegen der Schwere der  
Schuld verhängt wird, unbeachtet geblieben ist (BGHR JGG § 18 Abs. 2 Erziehung 8 und 9). Anhaltspunkte für eine  
entsprechende Berücksichtigung finden sich in den Urteilsgründen nicht.

Dieser Mangel führt zwingend zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch, wobei die durch das Landgericht bereits 7  
getroffenen und seiner Entscheidung zugrunde gelegten Feststellungen vom vorgenannten Mangel nicht berührt  
werden und daher bestehen bleiben können".

Dem stimmt der Senat zu. Der neue Tatrichter ist durch die Aufrechterhaltung der zum Strafausspruch getroffenen 8  
Feststellungen nicht gehindert, ergänzende Feststellungen zu treffen, soweit sie zu den bisherigen Feststellungen nicht  
in Widerspruch stehen.